

Satzung des Vereins für Umweltrecht e.V.

in der am 07. September 1995 in das Vereinsregister
eingetragenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein für Umweltrecht". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke". Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Der Verein leistet einen Beitrag zur Ökologisierung der Rechtsordnung.
- (2) Der Verein verfolgt diese Ziele vor allem durch Errichtung des Instituts für Umweltrecht und die Herausgabe der "Zeitschrift für Umweltrecht", deren beider Aufgabe ist es, über Probleme des Umweltrechts zu forschen und zu informieren, durch die Veranstaltung von umweltrechtlichen Seminaren und Tagungen, durch die Information der Öffentlichkeit und durch die Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften, die mit dem Verein zusammenwirken und ähnliche Zwecke verfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für die steuerbegünstigten Zwecke Natur- und Umweltschutz zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede/jeder werden, die/der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung erworben, über die der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muß, oder Ausschluß aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch schriftlichen Einspruch angefochten werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Beitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im voraus fällig. Er wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 8)
- der Beirat (§ 10)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen

- 1. die Entscheidung nach § 3 (4),
- 2. die Entscheidung über den Mitgliedsbeitrag (§ 4),
- 3. die Berufung und Abwahl des Vorstands (§ 8),
- 4. die Entscheidung über die Institutsordnung (§ 12),
- 5. die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins,
- 6. die Entlastung des Vorstands,
- 7. die Entscheidung über das Vermögen des Vereins.

§ 7 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlußfähig, so ist umgehend zu einer neuen Versammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Person kann je ein Mitglied vertreten. Der Vertreter weist sich durch schriftliche Vollmacht aus.

(4) Satzungsänderungen, die den Vereinszweck (§ 2) abändern, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Geschäftsjahre berufen. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die nach Abschluß des zweiten Geschäftsjahres abgehalten wird, oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Vorstandsbeschuß zustande, wenn er von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichnet ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vertretung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

1. die Sprecherin/den Sprecher des Vorstands, die/der von den Vorstandsmitgliedern aus seiner Mitte gewählt wird, oder

2. zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Dem Vorstand obliegt die Begründung rechtlicher Verbindlichkeiten für den Verein.

§ 10 Beirat

(1) Zur Beratung in Fragen der Wissenschaft und Praxis wird ein Beirat gebildet. Der Vorstand und die Institutsmitarbeiter benennen die Beiratsmitglieder einvernehmlich. Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll fünfzehn nicht übersteigen. Bei der Besetzung des Beirats sollen die Vorstellungen von Verbänden und Vereinen, die auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes tätig und Vereinsmitglieder sind, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre berufen.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal in zwei Jahren auf Einladung des Vorstands und der Institutsleitung zusammen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(5) Bei Streitfragen zwischen Vorstand und Institutsmitarbeitern kann der Beirat als Schlichter angerufen werden. Das Nähere regelt die Institutsordnung.

§ 11 Institut

Die Arbeitsschwerpunkte werden von der Institutsleitung (§ 13) unter Beratung durch den Beirat festgelegt.

§ 12 Institutsordnung

Arbeitsweise, Verfahren und innere Organisation des Instituts können durch eine Institutsordnung geregelt werden. Über die Institutsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung besteht aus den Mitarbeitern des Instituts für Umweltrecht. Sie bilden die Mitarbeiterversammlung.

(2) Die Mitarbeiterversammlung leitet das Institut und führt die Verwaltung unter Beachtung der Satzung und der Institutsordnung.